

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 10/20

Rückwirkende
Rechnungsberichtigung:
Bundesfinanzhof bestätigt
Rechtsprechung

Was tun, wenn die
GmbH-Gesellschafterliste
nicht den formellen
Anforderungen genügt?

Airbnb & Co.:
Steuerfahndung erhält
Kontrolldaten

Inhalt

Interview

04 Zukunft und Trends im Blick: Die digitale Abschlussprüfung

Top News

- 06 Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Bundesfinanzhof bestätigt Rechtsprechung
- 06 Was tun, wenn die GmbH-Gesellschafterliste nicht den formellen Anforderungen genügt?
- 07 Airbnb & Co.: Steuerfahndung erhält Kontrolldaten

Praxistipp

08 Die datenschutzrechtliche Einwilligung in Cookies

News für Ihr Geschäft

- 09 Anreise des Arbeitnehmers zu Fortbildung vor Vertragsbeginn zählt bereits als erster Arbeitstag
- 09 „Corona-Prüfungen“ durch die Datenschutzbehörde NRW
- 10 Versandhandel: Abholen oder Versenden ist hier die Frage
- 11 Bundesfinanzhof zum Begriff der Betriebsstätte im Umsatzsteuergesetz
- 11 Schenkungsteuer bei disquotaler Einlage in eine Kommanditgesellschaft
- 12 Anfechtungsfrist für einen bei Beschlussfassung nicht anwesenden GmbH-Gesellschafter

Praxistipp

13 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – was sich ab Oktober ändert

Kurz notiert

- 14 Presse
- 15 Auszeichnung, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
redaktion@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 25.9.2020



Benedikt Owerdieck

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Mittelständische Unternehmen aus Produktion, Handel und Dienstleistungssektor betreut er in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Zudem führt er für diese Unternehmen die gesetzlichen wie freiwilligen Jahresabschlussprüfungen durch.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Online-Portal Airbnb, das sich auf die Vermittlung von Unterkünften für Reisende spezialisiert hat, hat kürzlich Schlagzeilen gemacht: Einige Vermieter haben die hieraus erzielten Einkünfte offenbar dem Finanzamt verschwiegen. Ihre Daten wurden nun der Hamburger Finanzbehörde offengelegt, die sie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Steuerfahndungen auswerten wird.

Auch bei der Umsatzsteuer ist Vorsicht geboten: Erbringen Unternehmen Dienstleistungen mit Auslandsbezug, so müssen sie klären, in welchem Staat die Umsatzsteuer zu deklarieren ist. Wesentlich ist für die Bestimmung des Ortes der Besteuerung, ob Betriebsstätten im Ausland an der Erbringung der Leistung beteiligt sind.

Wenn Sie stets alle Zahlen im Blick behalten und Ihre Abschlussprüfung nicht nur punktuell, sondern kontinuierlich angehen möchten, haben wir ab sofort das richtige Produkt für Sie: oktant. Hiermit verfolgen wir nicht nur das Ziel, Compliance-Vorgaben Rechnung zu tragen, vielmehr spüren wir Trends in Ihrem Un-

ternehmen frühzeitig auf und antizipieren sie für die Zukunft. Wie das gelingt, erklären unsere Experten im Interview.

Ziel der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist es, Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in Schieflage geraten sind, die Möglichkeit zu geben, ihr Unternehmen wieder auf Kurs zu bringen. Die Lockerungen im Insolvenzrecht sollen zumindest teilweise bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Was sich in diesem Zuge ändert und worauf Sie achten sollten, erklären wir in einem unserer beiden Praxistipps.

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches viertes Quartal. Meine Kollegen und ich stehen Ihnen bei allen Fragen rund um die Themen Steuern, Wirtschaftsrecht und Rechnungslegung gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Benedikt Owerdieck', written over a white background.

Ihr
Benedikt Owerdieck

Zukunft und Trends im Blick: Die digitale Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung der dhpG verfolgt nicht nur das Ziel, den regulatorischen Vorgaben im Sinne einer guten Compliance Rechnung zu tragen. Vielmehr soll sie für die Unternehmen einen Mehrwert bieten, indem sie Trends frühzeitig aufspürt und die Zukunft antizipiert. Innovative Technologien ermöglichen es, die Relevanz der Prüfung für Unternehmen maßgeblich zu erhöhen. Wie das gelingt, erklären unsere Experten im Interview.

Interview: Prof. Dr. Andreas Blum und Andreas Lau

Gemeinsam haben synalis und die dhpG ein neues digitales Tool für die Abschlussprüfung entwickelt. Wie kam es dazu?

Andreas Lau: Als IT-Dienstleister haben wir viele Berührungspunkte mit den Leistungserstellungsprozessen der dhpG. Mit Andreas Blum tausche ich mich regelmäßig darüber aus. Vor diesem Hintergrund treibt uns beide schon lange die Frage um, wie man die Qualität und Effizienz der Jahresabschlussprüfung steigern und deren Ergebnisse für die Unternehmenssteuerung noch besser nutzen kann. Ganz konkret: Wie kommt man aus einer Rückwärtsbetrachtung in eine kontinuierliche Unterstützung eines Betriebs? Wie kann man Trends erkennen? Wie können mögliche Fehlentwicklungen vermieden bzw. wie kann ihnen frühzeitiger gegengesteuert werden? Dies geht a) nur über eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Mandant und b) über den Einsatz eines digitalen Tools. Und dann haben wir uns an die Entwicklung von oktant, so haben wir das digitale Tool genannt, gemacht.

Verändert sich dadurch die Abschlussprüfung für ein Unternehmen?

Andreas Blum: Ganz entscheidend. Im Gegensatz zur punktuellen Jahresabschlussprüfung schauen wir als Prüfer das ganze Jahr auf die Daten. Gleichgültig, welche IT-Systeme im Unternehmen vorherrschen und welche Daten verarbeitet werden: oktant übernimmt und harmonisiert diese Daten. Allein das ist schon eine große Hilfestellung im Vorfeld einer Prüfung. Trends und Prognosen sind rasch erstellt. Verändern sich die Wachstumsraten des Unternehmens, gibt es einen Vertragspartner, der kontinuierlich verspätet zahlt, oder geht es um fehlerhafte Buchungen: All dies erkennen wir wesentlich schneller und nicht erst in der Prüfung des Folgejahrs. Mit oktant setzen wir auf eine automatisierte

Auswertung und den damit verbundenen Zuwachs an Effizienz. Trotzdem spielt der Mensch eine wichtige Rolle. Denn es ist das Zusammenspiel zwischen Unternehmen und Prüfer, das diese neue Technologie besonders wirksam macht. Das bewährte Prüfungsteam bleibt also bestehen, kann aber – und auch das ist ein Vorteil – jederzeit um ein Mitglied ergänzt werden, wenn sich eine Aufgabenstellung abzeichnet, die eines Experten bedarf. Letztlich gewinnt die Prüfung dadurch an weiterer Qualität.

Besteht nicht die Gefahr, sich bei einem „Mehr an Daten“ zu verlieren?

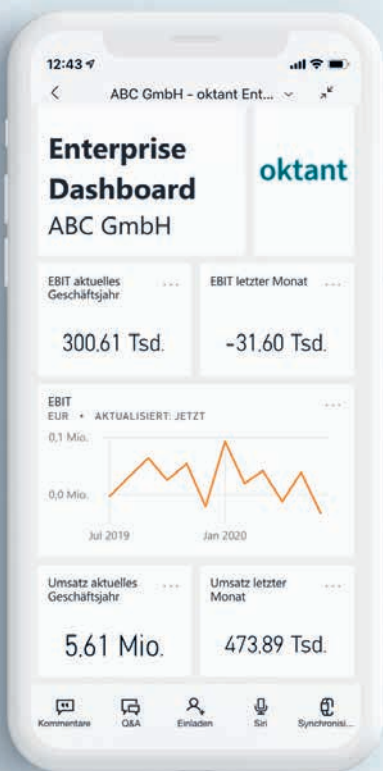
Andreas Lau: Eine kontinuierliche Jahresabschlussprüfung bedeutet natürlich, dass man tiefer in Daten und Prozesse einsteigt. Man gewinnt mehr Erkenntnisse, auf der anderen Seite wächst die Komplexität. Dem begegnen wir, indem wir eine Vielzahl an Prüfungen und Auswertungen standardisiert anbieten. oktant verfügt über mehr als 40 standardisierte Prüffelder, Reports und Kennzahlen. Der Nutzer braucht sich somit nicht mit der Vielzahl an Daten zu beschäftigen, sondern kann sich auf die Ergebnisse konzentrieren. So liegen Bilanz, GuV und SuSa jederzeit und tagesaktuell vor. Darüber hinaus können wir die für ein Unternehmen wichtigen Analysen im Vorfeld festlegen. Dann erhalten Prüfer und Geschäftsführer in definierten Zeitfenstern die Auswertung für die ausgewählten Analysen per E-Mail oder Teams. Ein Service, den viele Geschäftsführer sicher zu schätzen wissen. Interaktive Funktionen erweitern die Aussagekraft und ermöglichen einen tiefergehenden Einstieg in die Informationen als Basis für bessere Entscheidungen. Da oktant in der Lage ist, die Daten verschiedener ERP-Systeme zu harmonisieren, bedarf es nur einer Lösung – und das ist oktant. Denn das Dashboard bildet Daten von Vermögen und Ertrag ebenso ab wie betriebliche Daten.

Wäre es denkbar, oktant außerhalb der Jahresabschlussprüfung einzusetzen?

Andreas Lau: Ja durchaus. Die aktuelle Version der Software ist auf die Jahresabschlussprüfung zugeschnitten. So setzt oktant auf die wichtigen Prüffelder wie Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Umsatzerlöse und Vorratsvermögen etc. auf. Ein Einsatz mit Blick auf die Interne Revision, steuerliche Fragen etc. ist daher von Anfang an Teil des Lösungsdesigns und steht den Unternehmen unter dem Namen oktant Finance zur Verfügung.

Zum guten Schluss: Woher kommt der Name?

Andreas Blum: Wir haben nach einem Namen geschaut, der die Lotsenwirkung des Systems unterstreicht. Der Oktant war eines der ersten Navigationsgeräte auf See. Mit dem Oktanten begann die Neuzeit, denn seither ist die Bestimmung nicht nur des Breiten-, sondern auch des Längengrades möglich. Damit bekam die Navigation auf See eine neue Qualität. Wir haben uns vorgenommen, den Oktanten neu zu erfinden, und haben eine Lösung entwickelt, die ein Unternehmen mit stets neuen Daten und Standards auf Kurs hält. In ruhigen Fahrwassern und auf stürmischer See.



Das Dashboard von oktant

Weitere Informationen zu oktant finden Sie hier:
www.dhpg.de/go/zR1-8a30c



Prof. Dr. Andreas Blum

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Innerhalb der dhpg verantwortet er die Entwicklung innovativer IT-Dienstleistungen und digitaler Services. So beraten er und sein Team Unternehmen in allen Fragen rund um IT-Compliance und -Sicherheit, den Einsatz moderner Analyseverfahren und die Zertifizierung von Softwareprodukten. Darüber hinaus leitet er die Entwicklung von digitalen Produkten als Teil der Digitalisierungsstrategie der dhpg.



Andreas Lau

ist Geschäftsführer und Gründer der synalis. Das Unternehmen entwickelt IT-Lösungen zur Unterstützung von Geschäftsprozessen im Mittelstand. Mit ihren IT-Dienstleistungen und Produkten unterstützt synalis Unternehmen darin, Informationen und Daten effizient zu verwalten, aufzubereiten und für die gezielte Steuerung und Planung sicher bereitzustellen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Bundesfinanzhof bestätigt Rechtsprechung

Eigentlich sollte es nicht schwierig sein, eine Rechnung zu korrigieren. Ein Mix aus neuer Rechtsprechung, Untätigkeit der Finanzverwaltung und dem Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2020 sorgt jedoch dafür, dass dies gegebenenfalls für die Unternehmen zur Steuerfalle werden kann. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung hierzu bestätigt.

Fall

Die Klägerin hatte aus einer Gutschrift Vorsteuer gezogen, deren Leistungsbeschreibung („Transfer Sum November 2005“) nicht für einen Vorsteuerabzug ausreichte. 2011 wurde diese Gutschrift korrigiert, indem die Leistungsbeschreibung genauer erfolgte. Die Klägerin beantragte daraufhin den Vorsteuerabzug nicht im Jahr der Rechnungskorrektur, sondern rückwirkend für das Jahr 2005.

Entscheidung

Im Gegensatz zur Vorinstanz erkennt der Bundesfinanzhof die rückwirkende Korrektur nicht an. Denn bei der ursprünglichen Abrechnung aus dem Jahr 2005 handelte es sich nicht um eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG), die berichtigt werden könne. Grund hierfür ist, dass die Abrechnung keinerlei Anhaltspunkte gab, was abgerechnet wurde, es also an einer ausreichenden Leistungsbeschreibung fehlt.

Konsequenzen

Der Bundesfinanzhof bleibt dabei. Eine berichtigungsfähige Rechnung liegt nur vor, wenn das Dokument zumindest ausreichende Angaben zu Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt sowie gesondertem Umsatzsteuerausweis enthält. Ist dies gegeben, so wirkt die Berichtigung gemäß Bundesfinanzhof zwingend zurück. Die Finanzverwaltung folgt der Rechtsprechung zwar mittlerweile, geht jedoch davon aus, dass die rückwirkende Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis im Sinne der Abgabenordnung darstellt. Ist das Jahr, in dem die Vorsteuer rückwirkend geltend gemacht werden soll, verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar, läuft die Vorsteuerkorrektur ins Leere. Allerdings ist die Auffassung der Finanzverwaltung strittig. Um Diskussionen diesbezüglich zu entgehen, soll diese nun in das JStG 2020 übernommen werden. Müssen Rechnungen daher derzeit korrigiert werden, ist zu prüfen, ob dies rückwirkend zu erfolgen hat und welche Konsequenzen dies hat. Fehlbeurteilungen können teuer werden. Besser ist es daher, Rechnungen sofort zu prüfen und unverzüglich eine Korrektur anzufordern.

GmbH-Geschäftsführer

Was tun, wenn die GmbH-Gesellschafterliste nicht den formellen Anforderungen genügt?

Wenn es im Gesellschafterbestand einer GmbH Veränderungen gegeben hat, muss grundsätzlich eine neue aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister eingereicht werden. In dieser sind auch die erfolgten Veränderungen zu zeigen. Das Oberlandesgericht Hamm hatte zu entscheiden, ob das Fehlen einer solchen Veränderungsspalte der Aufnahme der Liste ins Handelsregister entgegensteht.

Sachverhalt

Nach einem erfolgten Gesellschafterwechsel bei einer GmbH reichte der beurkundende Notar auch eine neue Gesellschafterliste ins Handelsregister ein. Bei dieser fehlte jedoch die Spalte, aus der sich die Veränderungen ergeben hätten. Das Registergericht lehnte daraufhin wegen Fehlens der Veränderungsspalte die Aufnahme und Hinterlegung der Gesellschafterliste beim elektronischen Handelsregister ab. Hiergegen legte der Notar Beschwerde ein und war erfolgreich.

Entscheidung

Das Oberlandesgericht entschied zugunsten des Notars, dass trotz der fehlenden Veränderungsspalte die Gesellschafterliste im Handelsregister zu hinterlegen sei. Es gebe zwar die sogenannte Gesellschafterlistenverordnung, nach der Veränderungen in eine Veränderungsspalte eingetragen werden sollen. Indes habe ein Fehlen dieser Veränderungsspalte keine registerrechtlichen Konsequenzen und die Gesellschafterliste müsse im elektronischen Handelsregister hinterlegt werden.

Konsequenz

Zur Einreichung einer neuen Gesellschafterliste ins Handelsregister sind entweder die Geschäftsführer der Gesellschaft oder – wenn an den Änderungen ein Notar mitgewirkt hat – der Notar zuständig. Die Einreichung ist wichtig, weil im Verhältnis zur Gesellschaft nur die in die Gesellschafterliste eingetragenen Personen als Gesellschafter gelten und Gesellschafterrechte ausüben können. Bei einer unrichtigen Gesellschafterliste besteht die Gefahr eines gutgläubigen Erwerbs der Geschäftsanteile durch Dritte. Die einzureichende Gesellschafterliste muss gesetzlich festgelegten Formalien entsprechen. Es müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter genannt sein. Zudem müssen die Geschäftsanteile laufend nummeriert sein und die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte prozentuale Beteiligung am Stammkapital der GmbH muss angegeben werden.

Weitere formelle Anforderungen sind in der Gesellschaftsregisterverordnung geregelt. Hiernach sollen u.a. die Veränderungen, aufgrund derer eine neue Gesellschafterliste eingereicht wird, zwecks besserer Nachvollziehbarkeit in eine Veränderungsspalte eingetragen werden. Dies ist durchaus sinnvoll, um Verzögerungen bei der Aufnahme einer neuen Liste ins Handelsregister zu vermeiden, so dass das „Zeigen der Veränderungen“ in einer separaten Spalte der Gesellschafterliste generell zu empfehlen ist.

Privat

Airbnb & Co.: Steuerfahndung erhält Kontrolldaten

Wer seine selbst genutzte Wohnung ganz oder teilweise vorübergehend vermietet, muss die daraus erzielten Einkünfte nicht besteuern, wenn diese 520 € im Jahr nicht übersteigen. Darüber hinaus und bei einer ganzjährigen Vermietung ohne teilweise Eigennutzung sind die Einnahmen aus der Vermietung aber voll einkommensteuerpflichtig.

Hintergrund

Airbnb und ähnliche Vermittlungsportale für Unterkünfte lassen sich für viele Reisende gar nicht mehr wegdenken. Aber auch für die Vermieter von Ferienhäusern und -wohnungen oder Apartments sind solche Portale unverzichtbar geworden. In beliebten Metropolen stehen zu Ferienwohnungen „umgewidmete“ Privatwohnungen längst in Konkurrenz zu Hotels und werden ganzjährig an Touristen vermietet. Das ist für die Vermieter häufig lukrativer als eine langfristige Vermietung zu Wohnzwecken. Einige Vermieter haben die hieraus erzielten Einkünfte aber offenbar dem Finanzamt verschwiegen.

Steuerfahndung erhält Kontrolldaten

In einer Pressemitteilung vom 2.9.2020 teilt die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit, dass im Rahmen eines mehrjährigen Auskunftsersuchens ein „weltweit agierendes Vermittlungsportal für Buchung und Vermittlung von Unterkünften“ verpflichtet worden sei, die steuerlich relevanten Daten für deutsche Vermieter, die ihren Wohnraum über diese Internetplattform vermietet haben, herauszugeben. Dem Vernehmen nach handelt es sich bei diesem Portal um Airbnb. Die Hamburger Finanzbehörden werden diese Daten nun mit den Behörden der anderen Bundesländer und dem Bundeszentralamt für Steuern teilen. Die Daten werden dann von den örtlichen Steuerfahndungen ausgewertet.

Vermietungseinkünfte sind steuerpflichtig

Wer – dem ursprünglichen Zweck von Airbnb entsprechend – seine selbst genutzte Wohnung ganz oder teilweise vorübergehend vermietet, muss die daraus erzielten

Einkünfte aus Vereinfachungsgründen nicht besteuern, wenn diese 520 € im Jahr nicht übersteigen. Darüber hinaus sowie bei einer ganzjährigen Vermietung ohne teilweise Eigennutzung sind die Einnahmen aus der Vermietung aber voll einkommensteuerpflichtig. Im Gegenzug können Werbungskosten (anteilige Miete, Abschreibung, Nebenkosten etc.) von den Einnahmen abgezogen werden.

Selbstanzeige möglich?

Wer steuerlich relevante Einkünfte in seiner Steuererklärung verschweigt, macht sich wegen Steuerhinterziehung strafbar. Durch die Kontrolldaten von Airbnb droht nun eine Entdeckung dieser Steuerhinterziehung durch die Steuerfahndungsstellen. Es ist zudem davon auszugehen, dass auch gegenüber anderen Vermittlungsportalen entsprechende Gruppenauskunftsersuchen laufen oder jetzt angestoßen werden.

Wer nun eine Entdeckung fürchtet, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Selbstanzeige erstatten und Straffreiheit erlangen. Eine solche Selbstanzeige ist aber nicht mehr mit strafbefreiender Wirkung möglich, wenn die Tat bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder mit einer Entdeckung rechnen musste. Das ist im Einzelfall zu prüfen. In jedem Fall ist aber Eile geboten. Leitet das Finanzamt ein Verfahren ein, ist die Möglichkeit einer Selbstanzeige in jedem Fall verwirkt. Für Fragen in diesem Zusammenhang stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Seite.



Die datenschutzrechtliche Einwilligung in Cookies

Wer auf seiner Webseite Cookies oder Plug-ins einsetzen möchte, die für den Betrieb der Webseite technisch nicht erforderlich sind und gegebenenfalls sogar Daten an ein drittes Unternehmen übertragen, benötigt dafür die Einwilligung der Webseitenbesucher. Diese Einwilligungen holen sich die Unternehmen dabei in der Regel über ein Cookie-Banner ein. Daneben werden aber auch Tools eingesetzt, die den Inhalt eines speziellen Plug-ins zunächst unterdrücken und es erst nach einem weiteren Klick auf die Einwilligung nachladen, also Tools, die die „Zwei-Klick-Methode“ umsetzen.

Welche Anforderungen werden von den Behörden an ein wirksames Cookie-Banner gestellt?

Bereits im März 2019 wurde die „Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien“ herausgegeben und darin folgende Anforderungen an ein Cookie-Banner beschrieben:

- / Das Banner ist beim ersten Öffnen der Webseite zu sehen. Der Zugriff auf das Impressum und die Datenschutzerklärung ist dennoch möglich. Erst wenn der Nutzer seine Einwilligung abgibt, dürfen die (einwilligungsbedürftigen) Cookies aktiviert werden.
- / Die Nutzer müssen – soweit es einer Einwilligung bedarf – eine selbstbestimmte und freiwillige Einwilligung geben und diese geschieht durch aktives Handeln, wie z.B. das Setzen eines Häkchens. Wird das Häkchen automatisch gesetzt, ist die Einwilligung unwirksam.
- / Alle einwilligungsbedürftigen Cookies sind mit Nennung der Dienstleister und Funktionen aufgeführt und können einzeln aktiviert werden.
- / Die Einwilligung muss jederzeit leicht auf der Webseite (z.B. in der Datenschutzerklärung) zu widerrufen sein.

Wie könnte eine wirksame Einwilligung aussehen?

Es gibt einige Tools, mit denen Sie die Einwilligung der Nutzer einholen können. Nicht immer sind diese ohne Individualisierungen einsetzbar. Hier ein Beispiel für ein Cookie-Banner, das die Anforderungen der Behörden erfüllt:

Diese Webseite verwendet Cookies.

Neben den notwendigen Cookies, die wir aufgrund unseres berechtigten Interesses an der Darstellung unserer Webseite einsetzen, setzen wir mit Ihrer Einwilligung die Cookies des Anbieters IchAnalysiereDeineBesucher ein, um Ihren Webseitenbesuch auszuwerten und Anpassungsbedarf an unserer Webseite zu erkennen, die Cookies des Anbieters BessereWerbung, um Ihnen personalisierte Werbung anzeigen zu können und die Cookies des Anbieters TolleVideos, um die Videoinhalte in unsere Webseite einbinden zu können. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, indem Sie Ihre Cookies löschen oder dieses Cookie-Banner über den Link in der [Datenschutzerklärung](#) aufrufen. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Datenschutz.

Notwendig
 IchAnalysiereDeineBesucher
 BessereWerbung
 TolleVideos
 [Impressum](#)

Dieses Cookie-Banner informiert den Nutzer transparent über die eingesetzten Cookies und erlaubt es ihm, unmittelbar eine individuelle Auswahl zu treffen oder allen Cookies zuzustimmen. Nur die notwendigen Cookies sind dabei vorausgewählt. Solange der Nutzer keine Wahl getroffen hat, werden mit diesem Banner auch nur die notwendigen Cookies gesetzt. Damit ist eine aktive Handlung des Besuchers gefordert. Wenn der Nutzer seine Einwilligung über das Banner nicht erteilt, können die Cookies also nicht gesetzt werden. Bei den oben genannten Diensten führt dies dazu, dass auch die mit „TolleVideos“ eingebundenen Inhalte nicht angezeigt werden dürfen. Um dem Webseitenbesucher auch später eine leichte Einwilligung zu diesen Cookies zu ermöglichen und die Videos zu laden, kann die „Zwei-Klick-Methode“ verwendet werden.

TolleVideos-Inhalte laden.

Durch das Laden des Inhalts von TolleVideos erklären Sie sich damit einverstanden, dass Cookies durch TolleVideos gesetzt und dadurch Daten an TolleVideos übermittelt werden. Wir verarbeiten die Daten, um die Zugriffe auf unsere Inhalte auf TolleVideos analysieren zu können oder die Wirksamkeit unserer Werbung und Anzeigen auszuwerten, die wir in dem Video einbinden. TolleVideos verarbeitet die Daten auch zu eigenen Zwecken. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, indem Sie Ihre Cookies löschen oder dieses Cookie-Banner über den Link in der [Datenschutzerklärung](#) aufrufen. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Datenschutz.

Gerne beraten wir Sie persönlich bei Fragen zu Ihrem Cookie-Banner oder anderen Themen rund um die Einwilligung auf Ihrer Webseite. Insbesondere sind wir Ihnen auch behilflich, wenn Sie Tools von US-Anbietern nutzen möchten, mit denen Daten in die USA übermittelt werden.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Anreise des Arbeitnehmers zu Fortbildung vor Vertragsbeginn zählt bereits als erster Arbeitstag

Tritt ein Arbeitnehmer bereits einen Tag vor dem eigentlichen Vertragsbeginn eine Dienstreise zu einer Fortbildung an, die der Arbeitgeber angeordnet hat, und erfolgt diese frühe Anreise im Einvernehmen beider Parteien, gilt bereits der Anreisetag als erster Arbeitstag im Rahmen des Arbeitsverhältnisses.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer wurde bei einem Bundesamt als Tarifbeschäftigter eingestellt. Vertragsbeginn sollte der 5.9.2016 sein. Ihm wurde mitgeteilt, dass er durch Schulungen auf seine zukünftige Tätigkeit vorbereitet werden und er sich dafür am 5.9.2016 um 9.00 Uhr bei einem Schulungszentrum melden solle. Der Arbeitnehmer erklärte, bereits am 4.9.2016 dort anreisen zu wollen, und bat um Übernahme der Übernachtungs- und Fahrtkosten, die vom Arbeitgeber auch bezahlt wurden. Im Arbeitsvertrag war ohne Sachgrund eine zeitliche Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zum 4.9.2018 vereinbart. Der Arbeitnehmer wandte sich nach Ablauf dieser Frist gegen die Befristungsabrede und meinte, das Arbeitsverhältnis habe nicht erst am 5.9.2016, sondern bereits am 4.9.2016 mit Anreise zu den Schulungen begonnen, sodass die Befristung nach der maximal zulässigen Höchstdauer von zwei Jahren bereits am 3.9.2018 hätte enden müssen. Er klagte und bekam recht: Die sachgrundlose Befristung des Arbeitsverhältnisses war aufgrund der Überschreitung der Höchstdauer der Befristung um einen Tag unwirksam.

Entscheidung

Das Gericht stellte fest, dass nicht allein das Datum im Arbeitsvertrag für die Bestimmung des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses maßgeblich ist, sondern bei der Überlegung, was die Parteien tatsächlich gewollt haben, auch weitere Umstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen sind. Hier hatte der Arbeitgeber die Schulungsteilnahme angeordnet und die Kostenübernahme für die frühere Anreise des Arbeitnehmers bewilligt. Daraus schlossen die Richter, dass beide Parteien sich einig waren, dass der Arbeitnehmer bereits am 4.9.2016 zu der Schulung anreisen sollte. Hätte der Arbeitgeber diese frühe Anreise nicht gewollt, hätte er dies z.B. durch Ablehnung der Kostenübernahme klarstellen müssen. Die Anreise zur Schulung stellte keine reine Vorbereitungshandlung dar, sondern war bereits Teil des Arbeitsverhältnisses und damit Arbeitszeit. Dadurch wurde das Arbeitsverhältnis be-

reits am 4.9.2016 mit der Anreise in Vollzug gesetzt. Die zugelassene Höchstdauer der Befristung von zwei Jahren war damit im Arbeitsvertrag um einen Tag überschritten, weshalb der Arbeitnehmer einen Anspruch auf vorläufige Weiterbeschäftigung hatte. Dabei war auch die getroffene Vereinbarung unerheblich, dass vertragliche Änderungen und Ergänzungen der Schriftform bedurften: Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits durch die Anreise zu den Schulungen handelt es sich nicht um eine Änderung des Vertrags, sondern um die Konsequenz dessen, was beide Parteien nach Feststellung des Gerichts von Anfang an gewollt haben – den Beschäftigungsbeginn bereits ab dem 4.9.2016.

Konsequenz

Will ein Arbeitgeber den Arbeitnehmer sachgrundlos befristet einstellen, ist Vorsicht geboten. Denn reist der Arbeitnehmer bereits einen Tag vor seinem eigentlichen Arbeitsbeginn zu einer Schulung an einen vom Arbeitgeber bestimmten Ort an, beginnt das Arbeitsverhältnis bereits mit dieser Dienstreise. Dauert dadurch also ein auf zwei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis zwei Jahre und einen Tag, ist die zulässige Höchstdauer einer Befristung ohne Sachgrund überschritten. Die Befristungsabrede ist dann unwirksam. Bei Vertragsschluss sollte deshalb darauf geachtet werden, dass Dienstreisen nicht zu früh stattfinden oder dieser faktisch frühere Beginn in die Berechnung der Befristungsdauer miteinbezogen wird.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

„Corona-Prüfungen“ durch die Datenschutzbehörde NRW

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW hat einen Fragebogen veröffentlicht, mit dem sie Unternehmen auffordert, Informationen über ihren Umgang mit der Datenerfassung zur Rückverfolgung von Corona-Infektionsketten zu erteilen.

Sachverhalt

Anmelde- oder Teilnehmerlisten aufgrund der Corona-Pandemie, egal ob beim Restaurant- oder Kirchenbesuch, sind ein großes Diskussionsthema. Mit den Listen sollen Infektionsketten rückverfolgt werden können. Aufgrund einer Anfrage auf fragdenstaat.de hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) ihren Fragebogen veröffentlicht, mit dem sie Unternehmen auffordert, Informationen über ihren Umgang mit der Datenerfassung zur Rückverfolgung von Corona-Infektionsketten zu erteilen. In dem Musterschreiben

werden die betroffenen Unternehmen dazu aufgefordert, innerhalb von vier Wochen zu folgenden sieben Fragen Stellung zu nehmen:

- / Wie informieren Sie im Sinne von Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung Ihre Kundinnen und Kunden über den Zweck der Kontakterfassung (Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten und Zugangsbeschränkungen)? Haben Sie z.B. ein Informationsblatt ausgelegt?
- / Wie wird die Liste zum Zweck der Eintragung der Kundin oder dem Kunden ausgehändigt? Werden die Voreintragungen abgedeckt? Wird für jede neue Gästegruppe an einem Restauranttisch eine Blankoliste ausgehändigt?
- / Setzen Sie eine digitale Datenerfassung ein? Wenn ja, wie funktioniert diese? Wie erfolgt die digitale Speicherung und mit welcher Sortierung (z.B. nach Besuchsdatum)? Haben Sie für die Erfassung der Kontaktdaten einen Dienstleister beauftragt und wenn ja, welchen (bitte vollständige Anschrift)?
- / Wie bewahren Sie die Kontaktdatenlisten in Papierform auf und wer hat Zugang zu den Daten? Sind alle Zugangsberechtigten von Ihnen über den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Daten unterrichtet (insbesondere über den Schutz vor Einsicht durch unberechtigte Dritte, enger Verwendungszweck)?
- / Wie stellen Sie die regelmäßige Vernichtung der Kontaktdatenlisten in Papierform bzw. der elektronischen Datensammlung sicher? Die Daten sind nur vier Wochen aufzubewahren. Hinweis: Die Vernichtung der Kontaktdatenlisten in Papierform darf nicht durch einfaches Zerreißen erfolgen, sondern sie müssen datenschutzkonform vernichtet werden (z.B. mittels Aktenvernichter der Sicherheitsstufe 4 und höher). Auch elektronische Datenerfassungen sind nach dem Stand der Technik sicher zu löschen. Sollten Sie hierfür einen Dienstleister in Anspruch nehmen, haben Sie sich die Sicherheit des Löschvorgangs bestätigen zu lassen.
- / Haben Sie bereits Daten nach schriftlicher Aufforderung an eine Ordnungsbehörde/Gesundheitsbehörde übermittelt und – wenn ja – wie ist die Übermittlung erfolgt (sicherer Übertragungsweg)?
- / Wie gehen Sie mit Ihren Kundinnen und Kunden um, wenn diese Ihnen datenschutzrechtliche Bedenken vortragen (z.B. durch Verweis auf die Coronaschutzverordnung des Landes NRW, Verwendung nur für Nachverfolgbarkeit einer Infektionskette, Sicherung der Angaben vor dem Zugriff Dritter, Löschung nach vier Wochen)?

Mit diesem Fragebogen scheinen die Behörden auch darauf zu reagieren, dass in der Öffentlichkeit bereits vielfach darüber berichtet wurde, dass die Listen in Restaurants oder anderen Dienstleistungsgeschäften wie Friseuren nicht datenschutzkonform geführt würden. Berichtet wurde insbesondere über offene Listen, auf denen die Kunden die Daten der vorherigen Gäste einsehen konnten, oder über die Verarbeitung der Daten zu weiteren, nicht datenschutzkonformen Zwecken. Eine weitere Brisanz bekam die Diskussion nach Berichten, dass die Listen auch für Zwecke der Strafverfolgung von der Polizei beschlagnahmt werden könnten.

Sofern auch Sie einen solchen Fragebogen erhalten oder Fragen zur datenschutzkonformen Ausgestaltung der Listen haben, beraten wir Sie gerne persönlich.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Versandhandel: Abholen oder Versenden ist hier die Frage

Versandhändler, die Nichtunternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten beliefern, müssen ihre Umsätze mit Überschreiten der Lieferschwelle in dem jeweiligen Mitgliedstaat besteuern. Holen die Kunden die Waren dagegen ab, ist der Umsatz am Sitz des Unternehmens zu besteuern. Ein polnischer Versandhändler, der Privatkunden in Ungarn belieferte, hat nun versucht, sich die unterschiedliche Behandlung von Versand und Abholung zunutze zu machen, um vom wesentlich günstigeren Steuersatz in Polen profitieren zu können. Doch so leicht ist es laut Europäischem Gerichtshof nicht.

Fall

Die Klägerin betrieb einen Online-Versandhandel mit Sitz in Polen. Sie belieferte u.a. Privatkunden in Ungarn. Hierbei wurde die Ware von Polen zu den Kunden nach Ungarn transportiert. Die Klägerin bot den Kunden im Zuge der Bestellung die Möglichkeit an, einen Vertrag mit einer polnischen Spedition zwecks Transport der Ware abzuschließen. Die Klägerin selbst war an dem Vertrag nicht beteiligt. Alternativ konnten die Kunden die Waren auch in Polen abholen oder einen anderen als den empfohlenen Spediteur wählen. Die Klägerin war nicht sicher, ob die Umsätze in Polen oder Ungarn zu versteuern waren. Sie holte daher eine Auskunft von der polnischen Finanzverwaltung ein. Diese vertrat die Auffassung, dass die Umsätze in Polen (8 %) zu versteuern sind (Abholfall). Die ungarische Steuerverwaltung war anderer Ansicht. Sie wandte die Versandhandelsregelung an und forderte Umsatzsteuer (27 %) nach. Hiergegen wehrte sich die Klägerin; das zuständige ungarische Gericht legte das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof vor.

Entscheidung

Laut Europäischem Gerichtshof sind die Steuerbehörden nicht verpflichtet, sich zu einigen, in welchem Mitgliedstaat die Umsätze zu besteuern sind. Vielmehr sind die Finanzgerichte gefordert, den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung anzurufen, wenn hierdurch eine Doppelbesteuerung droht. Solange es sich nicht um eine rein künstliche Gestaltung handelt, ist es nicht missbräuchlich, seine Geschäfte so auszurichten, um den günstigeren Steuersatz zu nutzen. Hinsichtlich der Frage, wie die Beauftragung der Spedition durch die Kunden zu bewerten ist, geht der Europäische Gerichtshof zweistufig vor. Im ersten Schritt sind die vertraglichen Grundlagen zu prüfen. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vertraglichen Grundlagen nicht der Realität entsprechen, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der Transport nicht wirtschaftlich dem Lieferanten zuzurechnen ist. Dies ist der Fall, wenn sowohl bei der Beauftragung als auch bei der Organisation der wesentlichen Phasen des Versands die Rolle des Lieferers überwiegt, was vom vorliegenden Gericht noch zu prüfen ist.

Konsequenzen

Es hilft der Klägerin wenig, dass ihr Vorgehen nicht als missbräuchlich gewertet wird, da ihr vermutlich der Transport wirtschaftlich zugerechnet wird. Die Umsätze sind dann in Ungarn zu versteuern. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit Inkrafttreten der Neuregelung für Fernverkäufe, voraussichtlich zum 1.7.2021, schon die indirekte Beteiligung des Versandhändlers reicht, um ihm den Transport zuzurechnen. Das Urteil hat aber nicht nur Auswirkungen auf Vertragsgestaltungen im Versandhandel, sondern betrifft auch Reihengeschäfte. Die Bestimmung der für die Besteuerung der Reihengeschäfte wesentlichen bewegten Lieferung wird bisher in Abhängigkeit von der Beauftragung des Spediteurs vorgenommen. Dies gilt nach dem Urteil auch weiterhin, allerdings nur, sofern dies auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht, was die Behandlung von Reihengeschäften nicht einfacher macht.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Bundesfinanzhof zum Begriff der Betriebsstätte im Umsatzsteuergesetz

Erbringen Unternehmen Dienstleistungen, so müssen sie grundsätzlich die Umsatzsteuer dort deklarieren, wo sie ihren Sitz haben. Anders ist dies, wenn das Unternehmen Leistungen über Betriebsstätten in anderen (EU-)Staaten erbringt. Dann erfolgt die Besteuerung dort. Die Frage, ob eine Betriebsstätte vorliegt, ist daher von Bedeutung.

Fall

Der Kläger war beratender Volkswirt, der Vergütungen als sogenannter intermittierender Projektpartner aus dem Drittland X bezog. Leistungsempfänger war u.a. die im Drittland ansässige, nicht unternehmerisch tätige W. Gemäß der getroffenen Vereinbarung wurde der Kläger im In- und Ausland tätig. Finanziert wurde der Einsatz durch Mittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Die IHK X stellte aufgrund einer Vereinbarung mit W im Drittland X Büroräume, die notwendige Infrastruktur sowie Personal zur Verfügung, das den Weisungen des Klägers unterlag. Strittig war, ob die von der IHK im Drittland X zur Verfügung gestellten Büroräume als Betriebsstätte des Klägers anzusehen waren, was zur Konsequenz hätte, dass die Umsätze des Klägers nicht in Deutschland, sondern im Drittland steuerbar wären.

Entscheidung

Zunächst stellt der Bundesfinanzhof fest, dass die Zahlungen an den Kläger, auch wenn sie aus öffentlichen Kassen stammten, Entgelt darstellten, da sie im Rahmen eines Leistungsaustausches erfolgten. Eine Betriebsstätte bzw. feste Niederlassung im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) liegt nur vor, wenn die Niederlas-

sung einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur hat, die von der personellen und technischen Ausstattung her eine autonome Erbringung der betreffenden Dienstleistungen ermöglicht. Um dies zu prüfen, sind folgende Grundsätze zu beachten: Es ist weder erforderlich, dass das Personal der Niederlassung beim Unternehmer angestellt ist, noch, dass die Sachmittel sich in seinem Eigentum befinden. Allerdings muss dem Unternehmer eine vergleichbare Verfügungsgewalt über Personal und Sachmittel zustehen. Hierbei können das Personal und die technische Ausstattung auch zur Niederlassung eines anderen Steuerpflichtigen gehören. Auf Basis dieser Grundsätze kommt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass der Kläger eine Betriebsstätte in X hatte, da er u.a. Einfluss auf die Personalauswahl und die Beschaffungsentscheidungen hatte. Dem steht nicht entgegen, dass ihm diese Mittel nur für das Projekt zur Verfügung standen.

Konsequenzen

Das Urteil ist zwar noch zur Rechtslage des Jahres 2005 ergangen, hat jedoch unverändert Bedeutung für die aktuelle Rechtslage. Gerade bei gemeinnützigen oder von der öffentlichen Hand geförderten internationalen Projekten sind solche Konstellationen häufig anzutreffen. Das Urteil hilft hier weiter, da es wesentliche Zweifelsfragen zur Bestimmung einer Betriebsstätte klärt. Allerdings bleiben zahlreiche offene Fragen, die unverändert die Bestimmung einer Betriebsstätte in der Praxis erschweren. Hier sollte daher im Zweifel steuerlicher Rat eingeholt werden.

GmbH-Geschäftsführer

Schenkungsteuer bei disquotaler Einlage in eine Kommanditgesellschaft

Erstmals äußert sich der Bundesfinanzhof konkret zur schenkungsteuerlichen Behandlung disquotaler Einlagen in die gesamthänderisch gebundene Rücklage einer Personengesellschaft.

Sachverhalt

An einer Familien-GmbH & Co. KG waren die Mutter (Klägerin) und ihre drei Kinder als Kommanditisten beteiligt. Später trat der Vater (Ehemann der Klägerin) als weiterer Kommanditist in die Kommanditgesellschaft (KG) ein. Zum Erwerb einer Immobilie durch die KG leistete der Vater aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses eine Bareinlage in das Gesellschaftsvermögen der KG. Diese Einlage wurde auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Gesellschaft verbucht. Das Finanzamt sah in den Zahlungen, soweit diese auf den Anteil der Klägerin entfielen, aufgrund der Wertsteigerung der Beteiligung an der KG freiwillige Zuwendungen des Vaters an die Mutter und setzte Schenkungsteuer fest. Die Klage der Mutter vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof entschied, dass es bei einer disquotalen Einlage eines Gesamthänders in das Gesellschaftsvermögen einer Gesamthand – ohne entsprechende Gegenleistung – zu einer vermittelten Vermögensverschiebung zwischen dem einbringenden und demjenigen Gesamthänder kommt, dessen Beteiligung an der Personengesellschaft sich aufgrund der Einlage erhöht. Letzterer sei objektiv auf Kosten des einbringenden Gesamthänders bereichert. Unerheblich sei, dass – zivilrechtlich betrachtet – nicht die Gesellschafter Bedachte sind, sondern die KG, deren Gesamthandsvermögen sich durch die Einlage erhöhe. Insoweit sei eine eigenständige schenkungsteuerrechtliche Prüfung vorzunehmen. Zugewendet worden sei überdies der zur erhöhten Beteiligung führende anteilige Geldbetrag. Eine mittelbare Schenkung des (anteiligen) Grundstücks habe nicht vorgelegen.

Konsequenz

Die Entscheidung ist im Ergebnis nicht überraschend, sorgt aber jedenfalls für Rechtssicherheit bei der schenkungsteuerlichen Würdigung disquotaler Einlagen. So ist nun klargestellt, wer für schenkungsteuerliche Zwecke als Erwerber anzusehen ist. Überraschend ist, dass als Zuwendungsobjekt der Einlagegegenstand angesehen wird, obwohl dieser nicht zur freien Verfügung der Gesamthänder steht. Aus der Begründung des Bundesfinanzhofs hätte man eigentlich schlussfolgern müssen, dass die Werthöhung des Gesellschaftsanteils als Zuwendungsobjekt zu qualifizieren ist. Das ist bei der Bewertung der Zuwendung entsprechend zu berücksichtigen. Für die disquotale Einlage in Kapitalgesellschaften hat die Entscheidung keine Bedeutung.

GmbH-Geschäftsführer

Anfechtungsfrist für einen bei Beschlussfassung nicht anwesenden GmbH-Gesellschafter

Muss sich ein GmbH-Gesellschafter selbst über Beschlüsse informieren, die bei einer Gesellschafterversammlung gefasst wurden, bei der er nicht anwesend war? Mit dieser Frage hatte sich das Dresdner Oberlandesgericht kürzlich zu befassen.

Sachverhalt

Über das Vermögen eines GmbH-Gesellschafters war das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die anderen Mitgesellschafter wollten die Gesellschaft nicht mit einem insolventen Gesellschafter fortführen, weshalb sie eine Gesellschafterversammlung einberiefen, in der die Zwangsabtretung der Anteile des insolventen Gesellschafters beschlossen werden sollte. Der insolvente Gesellschafter erschien weder bei der ersten noch bei der zweiten Versammlung, die aufgrund seiner Abwesenheit bei

der ersten Versammlung und der damit einhergehenden Beschlussunfähigkeit einberufen werden musste. Bei der zweiten Versammlung wurde schließlich die Zwangsabtretung wirksam beschlossen. In der Satzung der Gesellschaft war keine Regelung über die Anfechtungsfrist für Beschlüsse vorhanden. Fehlt es an einer solchen Regelung, wird angenommen, dass die Anfechtung der Beschlüsse binnen eines Monats nach der Beschlussfassung erfolgen muss, wenn keine besonderen Umstände vorliegen. Etwa einen Monat nach der Beschlussfassung wurde dem insolventen Gesellschafter das Protokoll der Gesellschafterversammlung übermittelt. Daraufhin erhob er nach etwa einem weiteren Monat Anfechtungsklage, mit der er sich gegen den Beschluss der Zwangsabtretung wehrte. Das Landgericht Leipzig gab dem insolventen Gesellschafter recht und erklärte die Beschlussfassung für nichtig. Dem folgte das Oberlandesgericht Dresden nicht und stellte außerdem die Verfristung der Klage fest.

Entscheidung

Die Richter haben vorliegend besondere Umstände, die die Verlängerung der Anfechtungsfrist rechtfertigen würden, verneint. Fraglich war jedoch, ob die Anfechtungsfrist bereits mit Beschlussfassung der Gesellschafter beginnt oder erst, wenn der nicht anwesende Gesellschafter Kenntnis vom Beschlussinhalt erlangt hat. Das Oberlandesgericht hat eine Entscheidung über diese Frage offengelassen und die Verfristung anders begründet: Zum Schutz des nicht teilnehmenden Gesellschafters soll die Frist zur Anfechtung der Beschlüsse erst mit dessen Kenntniserlangung beginnen. Dafür trifft den nicht anwesenden Gesellschafter jedoch eine Erkundigungspflicht. Das Oberlandesgericht hat angenommen, dass die Frist zu dieser Erkundigung zwei Wochen nach Beschlussfassung läuft und nach Ablauf dieser Frist die Anfechtungsfrist dann auch ohne die Kenntniserlangung des nicht anwesenden Gesellschafters zu laufen beginnt. Da der insolvente Gesellschafter bei der Versammlung nicht anwesend war, begann nach Auffassung des Gerichts die Anfechtungsfrist auch ohne Kenntnis des Gesellschafters nach Ablauf der zweiwöchigen Erkundigungsfrist und war bei Erhebung der Anfechtungsklage, immerhin ca. zwei Monate nach der Beschlussfassung und etwa einem Monat nach Übermittlung des Protokolls, bereits abgelaufen.

Konsequenz

Sofern in der Gesellschaftssatzung keine anderen Bestimmungen getroffen wurden, sollte sich derjenige Gesellschafter, der an einer Gesellschafterversammlung nicht teilgenommen hat, stets zeitnah, spätestens aber nach zwei Wochen, über die erfolgten Beschlussfassungen informieren. Nach der vorliegenden Entscheidung sollte eine Anfechtung der Beschlüsse unter Berücksichtigung einer Erkundigungsfrist spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung vorgenommen werden. Andernfalls riskiert der nicht anwesende Gesellschafter, dass die Beschlüsse endgültig wirksam werden. Sicherheitshalber ist allerdings die Beachtung der regulären Anfechtungsfrist von vier Wochen nach Beschlussfassung anzuraten. Die Entscheidung in dieser Sache ist noch nicht rechtskräftig, da Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt wurde.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – was sich ab Oktober ändert

Von Dr. Ralf Bornemann



Ziel des im Frühjahr verkündeten Gesetzes war es, Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in Schieflage geraten sind, eine „Verschnaufpause“ zu geben. Juristische Personen und Gesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. die GmbH & Co KG) müssten eigentlich einen Insolvenzantrag stellen, sobald Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintreten. Sie sollten jedoch einen Spielraum erhalten, um ihr Unternehmen wieder auf Kurs zu bringen. Der Gesetzgeber hatte daher diese Insolvenzantragspflicht zunächst bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Da damals aber noch nicht klar war, wie lange uns die Auswirkungen des Coronavirus mit Blick auf die Wirtschaft begleiten werden, wurde eine Option auf Verlängerung eingearbeitet. Der Gesetzgeber hat nun gehandelt: Die Lockerungen im Insolvenzrecht werden zumindest teilweise bis zum 31.12.2020 verlängert. Was sich nun ändert und worauf Sie achten sollten.

Zahlungsunfähige Unternehmen müssen wieder Insolvenzantrag stellen

Für den Antragsgrund der Zahlungsunfähigkeit gilt ab dem 1.10.2020 wieder die bisherige Insolvenzantragspflicht. Zahlungsunfähigkeit liegt (schon) dann vor, wenn ein Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, alle fälligen Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Ist ein Unternehmen der oben beschriebenen Art also zahlungsunfähig, besteht ab sofort wieder die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht.

Überschuldung als Grund für Aussetzung der Insolvenzantragspflicht weiterhin vertretbar

Liegt der Grund der Insolvenz in der Überschuldung des Unternehmens begründet, ist dieses bis zum 31.12.2020 weiterhin von der Insolvenzantragspflicht befreit und hat Gelegenheit, eine Sanierungslösung zu finden, mit der man das Unternehmen wieder auf Kurs bringen kann. Eine derartige,

insolvenzrechtlich relevante Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen eines Unternehmens die Schulden nicht mehr deckt und außerdem eine positive Fortführungsprognose fehlt. Eine solche darf man nur annehmen, wenn auf der Basis eines schriftlich niedergelegten Unternehmenskonzepts anhand einer Liquiditätsplanung feststeht, dass das Unternehmen in den kommenden ein bis zwei Jahren zahlungsfähig bleiben wird. Die Vorgaben für eine solche Fortbestehensprognose sind sehr streng. Die reine Hoffnung, es werde schon gutgehen, genügt nicht. Vielmehr wird eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit verlangt. Liegt eine solche Überschuldung vor, sind mögliche Sanierungsoptionen z.B. operative Maßnahmen, Stakeholder-Beiträge, Förderdarlehen oder Staatshilfen. Diese müssen individuell erarbeitet werden. Hierbei kann ein Steuerberater unterstützen. Sollte ein Unternehmen gerade ein Sanierungskonzept erarbeiten, muss nach der aktuell zu erwartenden Gesetzgebung die Überschuldung bis zum 31.12.2020 beseitigt sein.

Alternativen zur Regelinsolvenz

Führt kein Weg an der Antragstellung vorbei, möchten wir auf eine Alternative zur Regelinsolvenz hinweisen. In Deutschland ist die Insolvenz immer noch ein Stigma. Die positive Seite, sich zu entschulden und neu aufzustellen, wird meist zu wenig gesehen. Der Gesetzgeber hat neben dem Regelinsolvenzverfahren mit der Insolvenz in Eigenverwaltung nach § 270a InsO eine attraktive Möglichkeit geschaffen. Bei diesem Verfahren verbleibt die Führung des Unternehmens im Insolvenzverfahren beim Geschäftsführer. Es setzt auf einen Sanierungsplan auf, man kann aber auch die Angebote der Insolvenz wie die Zahlung von Insolvenzgeld oder besondere Kündigungsbedingungen nutzen. Zudem wird eine vorläufige Insolvenz in Eigenverwaltung nicht veröffentlicht. Dies versetzt ein Unternehmen in die Lage, den Sanierungsplan gut vorzubereiten. Eine außergerichtliche Sanierung unter den Bedingungen eines Sanierungsplans ist in Vorbereitung und wird weitere Prozess erleichterungen bringen. Der Gang in die Insolvenz braucht nicht das Ende eines Unternehmens bedeuten, sondern er steht vor allem für ein vorausschauendes Handeln.

Sollte sich bei Ihnen abzeichnen, dass Sie die Insolvenz Ihres Unternehmens anmelden müssen, sprechen Sie uns an. Unsere Experten beraten Sie gerne dazu, welche Lösung am besten passt. Gleiches gilt natürlich, sollte einer Ihrer Kunden oder Lieferanten in Insolvenz geraten und Sie vor der Frage stehen, wie Sie damit umgehen, um Ihre bisherigen Rechte zu sichern und nicht weiteren wirtschaftlichen Schaden zu erleiden.

Presse

www.sueddeutsche.de

Was im Home-Office unter Palmen zu beachten ist

„So könne auch eine kurze Home-Office-Tätigkeit im Ausland zu einer Unterbrechung der deutschen Sozialversicherungspflicht führen, sagt Marko Müller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater beim Prüfungs- und Beratungsunternehmen dhpg. Im Gegensatz zur Steuer können die Beiträge zur Sozialversicherung zwischen mehreren Staaten nicht gesplittet werden, zumindest mit Blick auf die EU und die Schweiz. ‚Das Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, hat das Recht, seine Regelungen für die Sozialversicherung durchzusetzen. Hier gilt das sogenannte Territorialprinzip. Eine Ausnahme gibt es bei Entsendungen‘, sagt Müller. Innerhalb der EU ist es in diesem Fall möglich, einen Antrag zu stellen.“

WP StB Marko Müller
marko.mueller@dhpg.de

[VDI nachrichten](#)

Pleite macht Pause

„Das Schutzschirmverfahren ist eine Variante des Eigenverwaltungsverfahrens. Es kann beantragt werden, wenn noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und diese auch während des Verfahrens voraussichtlich nicht eintreten wird‘, so Obermüller. In diesem Fall müsse der Schuldner innerhalb von drei Monaten einen Insolvenzplan erstellen, in dem er darlegt, mit welchen Maßnahmen er das Unternehmen wieder auf den richtigen Kurs bringen möchte und wie die Gläubiger befriedigt werden sollen. Entscheidend sei, dass es eine Perspektive gebe. Das ist zu Zeiten der Coronakrise natürlich schwierig.“

RA Dirk Obermüller
dirk.obermueller@dhpg.de

[Rethinking Finance](#)

Planung und Krise – Einfluss der Corona-Pandemie auf die Unternehmensplanung

„Die systematische, regelmäßige Planung zwingt den Unternehmer, sich laufend mit möglichen künftigen Umweltzuständen, Eintrittswahrscheinlichkeiten, Maßnahmen und Wirkungszusammenhängen auseinanderzusetzen, die sein künftiges Geschäft beeinflussen. Eine adäquate Planung versetzt den Unternehmer oft erst in die Lage, konkrete Auswirkungen einer Krise frühzeitig zu erkennen, die Wirkung von Maßnahmen sinnvoll zu simulieren und damit Krisensymptomen angemessen zu begegnen, wenn eine Ursachenbeseitigung wie vorliegend außerhalb der Sphäre des Unternehmens liegt. Es lässt sich daher mutmaßen, dass angemessene Unternehmensplanung einen Wettbewerbsvorteil darstellt.“

WP Björn Pauli
bjoern.pauli@dhpg.de

www.gruenderszene.de

Homeoffice im Ausland – geht das so einfach?

„Aus steuerlicher Sicht ist es natürlich nicht verboten, Homeoffice auszuüben. Man müsse aber berücksichtigen, dass man im Zweifelsfall im Ausland auch steuerpflichtig wird, so Björn Spilles, Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht und Partner bei dem Prüfungs- und Beratungsunternehmen dhpg. Ob das der Fall sei, hänge davon ab, wie lange man sich im Ausland befinde. Mit über 100 Staaten (darunter alle EU-Staaten) hat Deutschland Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese besagen i.d.R., dass der Mitarbeiter bis zu einem Aufenthalt von 183 Tagen im Ausland in seinem Heimatland steuerpflichtig bleibt.“

StB FBStR Björn Spilles
bjoern.spilles@dhpg.de

www.cf-fachportal.de

Insolvenzverfahren: Schutzschirm oder doch Eigenverwaltung?

„Die Eigenverwaltung kommt insbesondere für die Unternehmen bzw. Schuldner in Betracht, die eine konkrete Fortführungs- und Sanierungsperspektive haben. Sie kann besonders erfolgreich gestaltet werden, wenn alle Beteiligten – Geschäftsführung, Gläubiger, Sanierungsberater und Sachwalter – Hand in Hand arbeiten. [...] Besonders geeignet scheint der Weg in die Eigenverwaltung für Mittelständler, die schon vorher redlich gewirtschaftet und im Jahr 2019 einen Gewinn gemacht haben, die etwas Liquidität und keine großen Lohnrückstände haben.“

RA Dr. Dirk Wegener
dirk.wegener@dhpg.de

www.finanzen.net

dhpg gewinnt beim BFH: Steuerschuld ist keine Masseverbindlichkeit

„Die Entscheidung des BFH stellt klar, dass die Umsatzsteueransprüche aus dem Zeitraum der vorläufigen Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO keine Masseverbindlichkeiten darstellen und somit einen erheblichen Liquiditätsvorteil gegenüber dem normalen vorläufigen Insolvenzverfahren schaffen, der wiederum positiv zur Sanierung beiträgt‘, sagt Lutz Florian Weber, Steuerberater und Partner bei [der, Anm. d. Red.] dhpg in Bonn. ‚Der BFH stärkt in einer für die Unternehmen angespannten Zeit das wichtige Instrument der Insolvenz in Eigenverwaltung.“

StB Lutz Florian Weber
lutz.weber@dhpg.de

[Hessische Verbandsnachrichten](#)

Die Bedürfnisse der Berufsangehörigen in den Mittelpunkt stellen

„Wir stehen in unserem Beruf vor enormen Herausforderungen, nicht erst seit Corona. Die Pandemie hat uns einen Crashkurs in Digitalisierung verschafft, was aber meiner Ansicht nach nur der Anfang ist. Das betrifft die Arbeitsweise und das betrifft natürlich auch die Wissensvermittlung.“

WP StB Uwe Stengert
uwe.stengert@dhpg.de

Auszeichnungen

brand eins: dhpg für besondere Expertise im Bereich Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz ausgezeichnet

Die dhpg gehört erstmals zu den besten Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern im Ranking des Wirtschaftsmagazins brand eins. Besonders im Bereich „Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz“ konnte die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mit ihrer Fachkompetenz und hohen Expertise glänzen. Nicht umsonst steht die dhpg seit fast 20 Jahren für eine professionelle Insol-

venzverwaltung. Die acht Insolvenzverwalter der dhpg werden in NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland regelmäßig bestellt. Hinter ihnen steht ein 80-köpfiges Team aus Rechtsanwälten, Wirtschaftsjuristen, Betriebswirten und Insolvenzsachbearbeitern. Weitere Informationen finden Sie in unserer Pressemitteilung: www.dhpg.de/go/zRW-ed14e

Veröffentlichungen

Nachfolge-Experte Dr. Andreas Rohde veröffentlicht Buch „Der Bankkunde in der Nachfolgeberatung“

Laut einer Untersuchung des Deutschen Instituts der Wirtschaft werden schätzungsweise jährlich 200 bis 300 Mrd. € vererbt oder verschenkt. Zudem wird eine Vielzahl an Unternehmen in den nächsten Jahren Gegenstand von anspruchsvol-

len Nachfolgeentscheidungen sein. Hierdurch bietet sich Bankberatern ein umfassendes und verantwortungsvolles Beratungsfeld, das es zu nutzen gilt. Dr. Andreas Rohde erklärt in diesem Buch, wie Sie in der sensiblen Nachfolgephase mit professionellem Generationenmanagement überzeugen. Er zeigt viele Beispiele auf und gibt den Lesern Praxistipps für typische Herausforderungen in der professionellen Bankberatung an die Hand. So widmet er sich u.a. den Themen Erbrecht, Zivilrecht und Steuerrecht mit ihren vielfältigen Facetten. Das Buch „Der Bankkunde in der Nachfolgeberatung“ ist 2020 im Erich Schmidt Verlag erschienen und kann hier bestellt werden: www.esv.info/978-3-503-19403-2



RA Frank Dickmann hat das Kapitel **Heimrecht** im ersten großen Sammelwerk **COVID-19. Rechtsfragen rund um die Corona-Krise verfasst**. C.H. Beck 2020, 2. Auflage.

StB Klaus Zimmermann und StB Ramona Fleck, **Chance auf zusätzliche Liquidität für das Unternehmen – verbesserten Verlustrücktrag nutzen**, AGEV, Ausgabe 3/20, S. 5.

Veranstaltungen

dhpg Online-Seminar: Rechtssicher kündigen

Die Kündigung eines Mitarbeiters ist für Führungskräfte ein brisantes Thema. Die Corona-Pandemie rückt das Thema in vielen Unternehmen zusätzlich auf die Agenda. Für eine rechtswirksame Kündigung gilt es, einige Vorgaben und Voraussetzungen zu beachten. In einem Online-Seminar am **8.10.2020** gehen die Rechtsanwälte **Daniela Nellen-La Roche** und **Michael Huth** auf diese Punkte ein. Hier geht es zur Anmeldung: www.dhpg.de/go/w34-e4a83

dhpg Online-Seminar: Beschäftigtendatenschutz – worauf müssen Arbeitgeber achten?

Unsere Experten **Alexandra Hecht** und **Dr. Christian Lenz** geben Ihnen am **27.10.2020** einen Überblick, was sich aus datenschutzrechtlicher Sicht seit der Einführung der DSGVO im Arbeitsrecht geändert hat. Wir beleuchten dabei sämtliche Punkte von der Stellenausschreibung bis zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Gerne klären unsere Experten auch Ihre individuellen Fragen zum Thema. Hier geht es zur Anmeldung: www.dhpg.de/go/w6j-da415

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de

Zahlungstermine

Oktober 2020

Steuern und Sozialversicherung

12.10. (15.10.)

/ Lohn- & Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

26.10.

/ Sozialversicherung

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Mönchengladbach

Enscheder Straße 9
41069 Mönchengladbach
T +49 2161 27752 22
F +49 2161 27752 23
E moenchengladbach@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kreuzberger Ring 7a
65205 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

